

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1986

Nr. 31

ausgegeben am 5. Juni 1986

Satzung des Weltpostvereins

Abgeschlossen in Wien am 10. Juli 1964

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 1966

Präambel

Im Bestreben, die Verbindungen zwischen den Völkern durch eine wirkungsvolle Arbeitsweise der Postdienste zu fördern und einen Beitrag zur Erreichung der hohen Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu leisten,

haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder unter Vorbehalt der Ratifizierung diese Satzung angenommen.

Abschnitt I

Grundlegende Bestimmungen

Kapitel I

Allgemeines

Art. 1

Wesen und Zweck des Vereins

1. Die Länder, die diese Satzung annehmen, bilden unter der Bezeichnung Weltpostverein ein einheitliches Postgebiet für den gegenseitigen Austausch der Briefpost. Die Freiheit des Durchgangs ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.
2. Der Verein hat zum Ziel, den Aufbau und die Vervollkommnung der Postdienste zu gewährleisten und auf diesem Gebiet die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

3. Der Verein beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der von den Mitgliedsländern gewünschten technischen Hilfe auf dem Gebiet des Postwesens.

Art. 2

Mitglieder des Vereins

Mitgliedsländer des Vereins sind:

- a) die Länder, die die Eigenschaft eines Mitglieds im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung besitzen,
- b) die Länder, die nach Art. 11 als Mitglied aufgenommen wurden.

Art. 3

Bereich des Vereins

Zum Bereich des Vereins gehören:

- a) die Gebiete der Mitgliedsländer,
- b) die Postämter, die von Mitgliedsländern in Gebieten eingerichtet worden sind, die dem Verein nicht angehören,
- c) die Gebiete, die, ohne selbst Mitglied des Vereins zu sein, dem Verein angehören, weil sie hinsichtlich ihrer Post von einem Mitgliedsland abhängen.

Art. 4

Besondere Verbindungen

Die Postverwaltungen, die Postverbindungen mit Gebieten unterhalten, die dem Verein nicht angehören, sind verpflichtet, den anderen Verwaltungen als Vermittler zu dienen. Auf diese besonderen Verbindungen sind die Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner Vollzugsordnung anwendbar.

Art. 5

Sitz des Vereins

Sitz des Vereins und seiner ständigen Organe ist Bern.

Art. 6

Amtliche Sprache des Vereins

Amtliche Sprache des Vereins ist die französische Sprache.

Art. 7

Vereinswährung

Der in den Verträgen des Vereins als Währungseinheit angenommene Franken ist der Goldfranken zu 100 Centimen im Gewicht von 10/31 Gramm und mit einem Feingehalt von 0, 900.

Art. 8

Engere Vereine; besondere Vereinbarungen

1. Die Mitgliedsländer oder ihre Postverwaltungen können, sofern es mit der Gesetzgebung dieser Länder vereinbar ist, Engere Vereine bilden und besondere Vereinbarungen über den internationalen Postdienst treffen. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die sich für die Postbenützer ungünstiger auswirken als die Bestimmungen jener Verträge und Abkommen des Weltpostvereins.
2. Die Engeren Vereine können Beobachter zu den Kongressen, Konferenzen und Zusammenkünften des Vereins, zum Vollzugsrat und zur Beratenden Kommission für Poststudien entsenden.
3. Der Verein kann Beobachter zu den Kongressen, Konferenzen und Zusammenkünften der Engeren Vereine entsenden.

Art. 9

Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen

Die Beziehungen des Vereins zur Organisation der Vereinten Nationen sind durch die Übereinkommen geregelt, deren Texte dieser Satzung als Anhang beigefügt sind.

Art. 10*Beziehungen zu internationalen Organisationen*

Um eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des internationalen Postwesens zu gewährleisten, kann der Verein mit den internationalen Organisationen zusammenarbeiten, die verwandte Interessen und Ziele verfolgen.

Kapitel II**Beitritt oder Aufnahme in den Verein; Austritt****Art. 11***Beitritt oder Aufnahme in den Verein; Verfahren*

1. Jedes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen kann dem Verein beitreten.
2. Jedes souveräne Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, kann seine Aufnahme als Mitgliedsland des Vereins beantragen.
3. Der Beitritt oder das Aufnahmegesuch zum Verein muss eine förmliche Beitrittserklärung zur Satzung und den verbindlichen Verträgen des Vereins umfassen und ist auf diplomatischem Weg an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser an die Mitgliedsländer zu richten.
4. Ein Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, gilt in der Eigenschaft als Mitgliedsland zugelassen, wenn sein Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins gebilligt worden ist. Hat ein Mitgliedsland innerhalb von vier Monaten nicht geantwortet, so gilt dies als Stimmenthaltung.
5. Der Beitritt oder die Aufnahme wird von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Regierungen der Mitgliedsländer notifiziert und wird mit dem Tag der Notifizierung wirksam.

Art. 12

Austritt aus dem Verein; Verfahren

1. Jedes Mitgliedsland kann durch Kündigung der Satzung aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist auf diplomatischem Wege an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser an die Regierung der der Mitgliedsländer zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein wird wirksam mit Ablauf eines Jahres vom Tag des Eingangs der Kündigung nach Ziff. 1 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an gerechnet.

Kapitel III

Organisation des Vereins

Art. 13

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Kongress, die Verwaltungskonferenzen, der Vollzugsrat, die Beratende Kommission für Poststudien, die Sonderkommissionen und das Internationale Bureau.
2. Die ständigen Organe des Vereins sind der Vollzugsrat, die Beratende Kommission für Poststudien und das Internationale Bureau.

Art. 14

Kongress

1. Der Kongress ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Kongress setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsländer des Vereins zusammen.

Art. 15

Ausserordentliche Kongresse

Ein ausserordentlicher Kongress kann auf Begehren oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins einberufen werden.

Art. 16*Verwaltungskonferenzen*

Konferenzen zur Prüfung von Verwaltungsangelegenheiten können auf Begehren oder mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Postverwaltungen der Mitgliedsländer einberufen werden.

Art. 17*Vollzugsrat*

1. Der Vollzugsrat (CE) gewährleistet in der Zeit zwischen zwei Kongressen die Fortführung der Arbeiten des Vereins nach den Bestimmungen der Verträge.
2. Die Mitglieder des Vollzugsrats üben ihre Tätigkeit im Namen und im Interesse des Vereins aus.

Art. 18*Beratende Kommission für Poststudien*

Die Beratende Kommission für Poststudien (CCEP) ist beauftragt, über technische, betriebliche und wirtschaftliche Fragen, die für den Postdienst von Interesse sind, Studien zu betreiben und Berichte abzugeben.

Art. 19*Sonderkommissionen*

Der Kongress oder eine Verwaltungskonferenz kann Sonderkommissionen mit der Untersuchung einer oder mehrerer bestimmter Fragen beauftragen.

Art. 20*Internationales Bureau*

Eine zentrale Stelle, die am Sitz des Vereins unter der Bezeichnung Internationales Bureau des Weltpostvereins tätig ist, von einem Generaldirektor geleitet wird und unter der Oberaufsicht der Regierung der

Schweizerischen Eidgenossenschaft steht, dient den Postverwaltungen als Verbindungs-, Informations- und Beratungsorgan.

Kapitel IV Finanzen des Vereins

Art. 21

Ausgaben des Vereins; Beiträge der Mitgliedsländer

1. Jeder Kongress setzt den Jahreshöchstbetrag der ordentlichen Ausgaben des Vereins fest.
2. Der Jahreshöchstbetrag der ordentlichen Ausgaben nach Ziff. 1 darf nötigenfalls, jedoch unter Beachtung des Vorbehaltes der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensordnung überschritten werden.
3. Ausserordentliche Ausgaben des Vereins sind die Ausgaben, die durch den Zusammentritt eines Kongresses, einer Verwaltungskonferenz oder einer Sonderkommission sowie durch besondere Aufgaben entstehen, die dem Internationalen Bureau übertragen werden.
4. Die ordentlichen Ausgaben, einschliesslich allfälliger Ausgaben nach Ziff. 2, und die ausserordentlichen Ausgaben des Vereins werden von den Mitgliedsländern gemeinsam getragen. Die Mitgliedsländer werden hierfür vom Kongress in Beitragsklassen eingeteilt.
5. Im Falle des Beitritts oder der Aufnahme in den Verein gemäss Art. 11 bestimmt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Beitragsklasse, in die dieses hinsichtlich der Ausgaben des Vereins einzureihen ist.

Abschnitt II

Verträge des Vereins

Kapitel I

Allgemeines

Art. 22

Verträge des Vereins

1. Die Satzung ist der Grundvertrag des Vereins. Sie enthält die grundlegenden Bestimmungen.
2. Die Allgemeine Verfahrensordnung enthält die Bestimmungen für die Anwendung der Vorschriften der Satzung und für die Arbeitsweise des Vereins. Sie ist für alle Mitgliedsländer verbindlich.
3. Der Weltpostvertrag und seine Vollzugsordnung enthalten die gemeinsamen Vorschriften für den internationalen Postdienst und die Bestimmungen für den Briefpostdienst. Diese Verträge sind für alle Mitgliedsländer verbindlich.
4. Die Abkommen des Vereins und ihre Vollzugsordnungen regeln die Postdienste, mit Ausnahme der Briefpost, für diejenigen Mitgliedsländer, die an diesen Abkommen teilnehmen. Sie sind nur für diese Länder verbindlich.
5. Die Vollzugsordnungen enthalten die erforderlichen Vorschriften für die Ausführung des Weltpostvertrags und der Abkommen; sie werden von den Postverwaltungen der beteiligten Mitgliedsländer abgeschlossen.
6. Die gegebenenfalls den in den Ziff. 3, 4 und 5 genannten Verträgen des Vereins beigefügten Schlussprotokolle enthalten die Vorbehalte gegenüber den Bestimmungen dieser Verträge.

Art. 23

Anwendung der Vereinsverträge auf Gebiete, deren internationale Beziehungen ein Mitgliedsland wahrnimmt

1. Jedes Land kann jederzeit erklären, dass seine Annahme der Verträge des Vereins auch für alle oder nur einen Teil der Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt.

2. Die in Ziff. 1 vorgesehene Erklärung ist zu richten an die Regierung
 - a) des Landes, in dem der Kongress stattfindet, wenn sie im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrags oder der in Betracht kommenden Verträge abgegeben wird;
 - b) der Schweizerischen Eidgenossenschaft in allen anderen Fällen.
3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit durch eine Notifizierung an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Anwendung der Verträge des Vereins verzichten, für die es die in Ziff. 1 vorgesehene Erklärung abgegeben hat. Diese Notifizierung wird nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Eingang bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wirksam.
4. Die in den Ziff. 1 und 3 vorgesehenen Erklärungen und Notifizierungen werden den Mitgliedsländern durch die Regierung des Landes übermittelt, das sie entgegengenommen hat.
5. Die Ziff. 1 bis 4 sind nicht auf Gebiete anwendbar, die die Eigenschaft eines Mitglieds des Vereins besitzen und deren internationale Beziehungen ein Mitgliedsland wahrnimmt.

Art. 24

Nationale Gesetzgebung

Die Bestimmungen der Verträge des Vereins lassen die Gesetzgebung jedes Mitgliedslandes insoweit unberührt, als diese Verträge nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen.

Kapitel II

Annahme und Kündigung der Verträge des Vereins

Art. 25

Unterzeichnung, Ratifizierung und andere Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

1. Die Unterzeichnung der Verträge des Vereins durch die Bevollmächtigten findet am Schluss des Kongresses statt.
2. Die Satzung wird von den Signatarländern sobald wie möglich ratifiziert.

3. Die Genehmigung der Verträge des Vereins mit Ausnahme der Satzung regelt sich nach der Gesetzgebung jedes Signatarlandes.
4. Wenn ein Land die Satzung nicht ratifiziert oder die von ihm unterzeichneten anderen Verträge nicht genehmigt, bleiben die Satzung und die anderen Verträge gleichwohl für die Länder verbindlich, die sie ratifiziert oder genehmigt haben.

Art. 26

Notifizierung der Ratifizierung und der anderen Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

Die Urkunden über die Ratifizierung der Satzung und gegebenenfalls über die Genehmigung der anderen Verträge des Vereins sind innerhalb kürzester Frist an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser an die Regierungen der Mitgliedsländer zu richten.

Art. 27

Beitritt zu den Abkommen

1. Die Mitgliedsländer können jederzeit einem oder mehreren der in Art. 22 Ziff. 4 genannten Abkommen beitreten.
2. Der Beitritt eines Mitgliedslandes zu den Abkommen wird nach Art. 11 Ziff. 3 notifiziert.

Art. 28

Kündigung eines Abkommens

Jedes Mitgliedsland kann von einem oder mehreren Abkommen unter den in Art. 12 festgelegten Bedingungen zurücktreten.

Kapitel III

Änderung der Verträge des Vereins

Art. 29

Einreichen der Vorschläge

1. Die Postverwaltung eines Mitgliedslandes hat das Recht, dem Kongress oder in der Zeit zwischen zwei Kongressen Vorschläge zu den Verträgen des Vereins, denen ihr Land beigetreten ist, zu unterbreiten.
2. Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Allgemeinen Verfahrensordnung können nur dem Kongress vorgelegt werden.

Art. 30

Änderung der Satzung

1. Die Annahme der dem Kongress vorgelegten Vorschläge zur Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedsländer des Vereins.
2. Die von einem Kongress angenommenen Änderungen bilden Gegenstand eines Zusatzprotokolls und treten ohne gegenteiligen Beschluss dieses Kongresses gleichzeitig mit den erneuerten Verträgen in Kraft. Sie werden sobald als möglich von den Mitgliedsländern ratifiziert; die Urkunden über diese Ratifizierung werden nach Art. 26 behandelt.

Art. 31

Änderung des Weltpostvertrags, der Allgemeinen Verfahrensordnung und der Abkommen

1. Der Weltpostvertrag, die Allgemeine Verfahrensordnung und die Abkommen setzen die Bedingungen fest, denen die Genehmigung der sie betreffenden Vorschläge unterliegt.
2. Die in Ziff. 1 genannten Verträge treten gleichzeitig in Kraft und haben dieselbe Geltungsdauer. An dem vom Kongress für das Inkrafttreten dieser Verträge festgesetzten Tag treten die entsprechenden Verträge des vorangegangenen Kongresses ausser Kraft.

Kapitel IV

Erledigung von Streitfällen

Art. 32

Schiedsgerichtsbarkeit

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Vereinsverwaltungen über die Auslegung der Verträge des Vereins oder die Verantwortlichkeit, die sich für eine Postverwaltung aus der Anwendung dieser Verträge ergeben, werden durch Schiedsspruch entschieden.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Art. 33

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der vertragschliessenden Länder diese Satzung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Es folgen die Unterschriften)

Schlussprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

In Begriff, die heute beschlossene Satzung des Weltpostvereins zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Einziges Artikel Beitritt zur Satzung

Die Mitgliedsländer des Vereins, die die Satzung nicht unterzeichnet haben, können ihr jederzeit beitreten. Die Beitrittsurkunde ist auf diplomatischem Wege der Regierung des Landes zu übermitteln, in dem der Verein seinen Sitz hat, und von dieser an die Regierungen der Mitgliedsländer des Vereins.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll aufgenommen, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn diese Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären; sie haben das Protokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Wien am 10. Juli 1964.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

Abgeschlossen in Tokio am 14. November 1969

Datum des Inkrafttretens für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 1971

Die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedländer des Weltpostvereins, die zum Kongress in Tokio zusammengetreten sind, haben auf Grund des Art. 30 Ziff. 2 der am 10. Juli 1964 in Wien vereinbarten Satzung des Weltpostvereins unter Vorbehalt der Ratifizierung folgende Änderungen der Satzung des Weltpostvereins angenommen:

Art. I

(Neufassung von Art. 8)

Engere Vereine. Besondere Vereinbarungen

1. Die Mitgliedländer oder die Postverwaltungen können, sofern es mit der Gesetzgebung dieser Länder vereinbar ist, Engere Vereine bilden und besondere Vereinbarungen über den internationalen Postdienst treffen. Diese Vereinbarungen dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die sich für die Postbenützer ungünstiger auswirken als die Bestimmungen jener Verträge und Abkommen des Weltpostvereins.
2. Die Engeren Vereine können Beobachter zu den Kongressen, Konferenzen und Zusammenkünften des Vereins, zum Vollzugsrat und zum Konsultativrat für Poststudien entsenden.
3. Der Verein kann Beobachter zu den Kongressen, Konferenzen und Zusammenkünften der Engeren Vereine entsenden.

Art. II

(Neufassung von Art. 11)

Beitritt oder Aufnahme in den Verein; Verfahren

1. Jedes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen kann dem Verein beitreten.

2. Jedes souveräne Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, kann seine Aufnahme als Mitgliedland des Vereins beantragen.
3. Der Beitritt oder der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss eine förmliche Beitrittserklärung zur Satzung und den verbindlichen Verträgen des Vereins umfassen und ist auf diplomatischem Weg an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten, die je nach Lage des Falles den Beitritt notifiziert oder die Mitgliedländer wegen des Aufnahmegesuches konsultiert.
4. Ein Land, das der Organisation der Vereinten Nationen nicht angehört, gilt in der Eigenschaft als Mitgliedland zugelassen, wenn sein Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedländer des Vereins gebilligt worden ist. Hat ein Mitgliedland innerhalb von vier Monaten nicht geantwortet, so gilt dies als Stimmenthaltung.
5. Der Beitritt oder die Aufnahme als Mitglied wird von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Regierungen der Mitgliedländer notifiziert. Beitritt und Aufnahme werden mit dem Tag der Notifizierung wirksam.

Art. III

*(Neufassung von Art. 13)
Organe des Vereins*

1. Die Organe des Vereins sind der Kongress, die Verwaltungskonferenzen, der Vollzugsrat, der Konsultativrat für Poststudien, die Sonderkommissionen und das Internationale Büro.
2. Die ständigen Organe des Vereins sind der Vollzugsrat, der Konsultativrat für Poststudien und das Internationale Büro.

Art. IV

*(Neufassung von Art. 18)
Konsultativrat für Poststudien*

Der Konsultativrat für Poststudien (CCEP) ist beauftragt, über technische, betriebliche und wirtschaftliche Fragen, die für den Postdienst von Interesse sind, Studien zu betreiben und Berichte abzugeben.

Art. V

(Neufassung von Art. 21)

Ausgaben des Vereins. Beiträge der Mitgliedländer

1. Jeder Kongress setzt den Höchstbetrag fest, den
 - a) jährlich die Ausgaben des Vereins,
 - b) die Ausgaben für den Zusammentritt des nächsten Kongresses erreichen dürfen.
2. Der Höchstbetrag der Ausgaben nach Ziff. 1 darf nötigenfalls, jedoch unter Beachtung des Vorbehaltes der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensordnung, überschritten werden.
3. Die Ausgaben des Vereins, einschliesslich der allfälligen Ausgaben nach Ziff. 2, werden von den Mitgliedländern des Vereins gemeinsam getragen. Hiefür wird jedes Mitgliedland vom Kongress in eine der Beitragsklassen eingeteilt, deren Zahl in der Allgemeinen Verfahrensordnung festgelegt ist.
4. Im Falle des Beitritts oder der Aufnahme in den Verein gemäss Art. 11 bestimmt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Beitragsklasse, in die dieses hinsichtlich der Ausgaben des Vereins einzureihen ist.

Art. VI

(Neufassung von Art. 26)

*Notifizierung der Ratifizierung und der anderen
Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins*

Die Urkunden über die Ratifizierung der Satzung und gegebenenfalls über die Genehmigung der anderen Verträge des Vereins sind innerhalb kürzester Frist bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen, die diese Hinterlegungen den Mitgliedländern notifiziert.

Art. VII

Beitritt zum Zusatzprotokoll und zu den anderen Verträgen des Vereins

1. Die Mitgliedländer, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben, können ihm jederzeit beitreten.

2. Die Mitgliedländer, die Vertragspartner der vom Kongress erneuerten Verträge sind, sie aber nicht unterzeichnet haben, sind verpflichtet, ihnen innerhalb kürzester Frist beizutreten.
3. Die Urkunden über den Beitritt in den unter Ziff. 1 und 2 genannten Fällen sind auf diplomatischem Weg an die Regierung des Landes zu richten, in dem der Verein seinen Sitz hat; diese notifiziert die Hinterlegung den Mitgliedländern.

Art. VIII

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1. Juli 1971 in Kraft, mit Ausnahme des Art. V, der am 1. Januar 1971 in Kraft tritt; es gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedländer dieses Zusatzprotokoll ausgefertigt, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären; sie haben das Zusatzprotokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Tokio am 14. November 1969.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Zweites Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins

Abgeschlossen in Lausanne am 5. Juli 1974

Datum des Inkrafttretens für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar
1976

Die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedländer des Weltpostvereins, die zum Kongress in Lausanne zusammengetreten sind, haben auf Grund des Art. 30 Ziff. 2 der am 10. Juli 1964 in Wien vereinbarten Satzung des Weltpostvereins unter Vorbehalt der Ratifizierung folgende Änderungen der Satzung des Weltpostvereins angenommen:

Art. I

(Neufassung von Art. 21)

Ausgaben des Vereins. Beiträge der Mitgliedländer

1. Jeder Kongress setzt den Höchstbetrag fest, den
 - a) jährlich die Ausgaben des Vereins,
 - b) die Ausgaben für den Zusammentritt des nächsten Kongresses erreichen dürfen.
2. Der Höchstbetrag der Ausgaben nach Ziff. 1 darf nötigenfalls, jedoch unter Beachtung des Vorbehaltes der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Verfahrensordnung, überschritten werden.
3. Die Ausgaben des Vereins, einschliesslich der allfälligen Ausgaben nach Ziff. 2, werden von den Mitgliedländern des Vereins gemeinsam getragen. Hierfür wählt jedes Mitgliedland die Beitragsklasse, in die es eingeteilt zu werden wünscht. Die Beitragsklassen werden in der Allgemeinen Verfahrensordnung festgelegt.
4. Im Falle des Beitritts oder der Aufnahme in den Verein gemäss Art. 11 bestimmt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit der Regierung des beteiligten Landes die Beitragsklasse, in die dieses hinsichtlich der Ausgaben des Vereins einzureihen ist.

Art. II

Wahl der Beitragsklassen

Art. I Ziff. 3 ist vor Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls anwendbar.

Art. III

Beitritt zum Zusatzprotokoll und zu anderen Verträgen des Vereins

1. Die Mitgliedländer, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben, können ihm jederzeit beitreten.
2. Die Mitgliedländer, die Vertragspartner der vom Kongress erneuerten Verträge sind, sie aber nicht unterzeichnet haben, sind verpflichtet, ihnen innerhalb kürzester Frist beizutreten.
3. Die Urkunden über den Beitritt in den unter Ziff. 1 und 2 genannten Fällen sind auf diplomatischem Weg an die Regierung des Landes zu richten, in dem der Verein seinen Sitz hat; diese notifiziert die Hinterlegung den Mitgliedländern.

Art. IV

Inkrafttreten und Geltungsdauer des Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1. Januar 1976 in Kraft; es gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedländer dieses Zusatzprotokoll ausgefertigt, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll wie wenn seine Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären; sie haben das Zusatzprotokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung des Landes hinterlegt wird, in dem der Verein seinen Sitz hat. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Geschehen zu Lausanne am 5. Juli 1974.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Drittes Zusatzprotokoll der Satzung des Weltpostvereins

Abgeschlossen in Hamburg am 27. Juli 1984

Datum des Inkrafttretens für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar
1986

Die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedländer des Weltpostvereins, die zum Kongress in Hamburg zusammengetreten sind, haben auf Grund des Art. 30 Ziff. 2 der am 10. Juli 1964 in Wien vereinbarten Satzung des Weltpostvereins unter Vorbehalt der Ratifizierung folgende Änderungen der Satzung des Weltpostvereins angenommen:

Art. I

(Art. 13 abgeändert)

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Kongress, der Vollzugsrat, der Konsultativrat für Poststudien und das Internationale Büro.
2. Die ständigen Organe des Vereins sind der Vollzugsrat, der Konsultativrat für Poststudien und das Internationale Büro.

Art. II

Art. 16 Verwaltungskonferenzen

(Art. 16 aufgehoben)

Art. III

Art. 19 Sonderkommissionen

(Art. 19 aufgehoben)

Art. IV

(Art. 20 abgeändert)
Internationales Büro

Eine zentrale Stelle, die am Sitz des Vereins unter der Bezeichnung Internationales Büro des Weltpostvereins tätig ist, von einem Generaldirektor geleitet wird und unter der Aufsicht des Vollzugsrats steht, dient den Postverwaltungen als Verbindungs-, Informations- und Beratungsorgan.

Art. V

(Art. 31 abgeändert)
*Änderung der Allgemeinen Verfahrensordnung,
des Weltpostvertrags und der Abkommen*

1. Die Allgemeine Verfahrensordnung, der Weltpostvertrag und die Abkommen setzen die Bedingungen fest, denen die Genehmigung der sie betreffenden Vorschläge unterliegt.
2. Die in Ziff. 1 genannten Verträge treten gleichzeitig in Kraft und haben dieselbe Geltungsdauer. An dem vom Kongress für das Inkrafttreten dieser Verträge festgesetzten Tag treten die entsprechenden Verträge des vorangegangenen Kongresses ausser Kraft.

Art. VI

Beitritt zum Zusatzprotokoll und zu den anderen Verträgen des Vereins

1. Die Mitgliedländer, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben, können ihm jederzeit beitreten.
2. Die Mitgliedländer, die Vertragspartner der vom Kongress erneuerten Verträge sind, sie aber nicht unterzeichnet haben, sind verpflichtet, ihnen innerhalb kürzester Frist beizutreten.
3. Die Urkunden über den Beitritt in den unter Ziff. 1 und 2 genannten Fällen sind auf diplomatischem Weg an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten; diese notifiziert die Hinterlegung den Mitgliedländern.

Art. VII

*Inkrafttreten und Geltungsdauer des Zusatzprotokolls zur Satzung des
Weltpostvereins*

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1. Januar 1986 in Kraft; es gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der Mitgliedländer dieses Zusatzprotokoll ausgefertigt, das die gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären; sie haben das Zusatzprotokoll in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wird. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Hamburg am 27. Juli 1984.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins

Abgeschlossen in Hamburg am 27. Juli 1984

Datum des Inkrafttretens für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar
1986

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Vereinsländer, haben auf Grund des Art. 22 Ziff. 2 der am 10. Juli 1964 in Wien vereinbarten Satzung des Weltpostvereins in der vorliegenden Allgemeinen Verfahrensordnung im gegenseitigen Einvernehmen und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 25 Ziff. 3 die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung der genannten Satzung und zur Arbeitsweise des Vereins beschlossen:

Kapitel I**Arbeitsweise der Organe des Vereins****Art. 101***Organisation und Zusammentreten der Kongresse und
ausserordentlichen Kongresse*

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verträge des vorhergehenden Kongresses kommen die Vertreter der Vereinsländer zu einem neuen Kongress zusammen.
2. Jedes Mitgliedland lässt sich auf dem Kongress durch einen oder mehrere von ihrer Regierung mit den erforderlichen Vollmachten versehene Bevollmächtigte vertreten. Ein Mitgliedland kann sich nötigenfalls auch durch die Delegation eines anderen Mitgliedlandes vertreten lassen. Eine Delegation darf jedoch ausser dem eigenen nur ein anderes Mitgliedland vertreten.
3. Bei den Beratungen hat jedes Mitgliedland eine Stimme.
4. Grundsätzlich bestimmt jeder Kongress das Land, in dem der nächste Kongress stattfinden wird. Erweist sich diese Bestimmung als unan-

wendbar, so ist der Vollzugsrat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem betreffenden Land das Land zu bestimmen, in dem der Kongress zusammentreten soll.

5. Die einladende Regierung setzt im Einvernehmen mit dem Internationalen Büro den endgültigen Zeitpunkt und den genauen Ort des Kongresses fest. Grundsätzlich ein Jahr vor diesem Zeitpunkt versendet die einladende Regierung Einladungen an die Regierungen der Mitgliedländer des Vereins. Diese Einladungen werden entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Regierung oder des Generaldirektors des Internationalen Büros versandt. Die einladende Regierung hat auch die Kongressbeschlüsse allen Regierungen der Mitgliedländer zu notifizieren.
6. Wenn ein Kongress ohne die Beteiligung einer einladenden Regierung zusammentreten muss, so trifft das Internationale Büro mit Zustimmung des Vollzugsrats und im Einvernehmen mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die erforderlichen Massnahmen, um den Kongress in das Land, in dem der Weltpostverein seinen Sitz hat, einzuberufen und ihn durchzuführen. In diesem Fall übt das Internationale Büro die Funktionen der einladenden Regierung aus.
7. Der Tagungsort eines ausserordentlichen Kongresses wird im Einvernehmen mit dem Internationalen Büro von den Mitgliedländern bestimmt, die diesen Kongress angeregt haben.
8. Die Ziff. 2-6 gelten entsprechend für ausserordentliche Kongresse.

Art. 102

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Tagungen des Vollzugsrats

1. Der Vollzugsrat setzt sich aus einem Präsidenten und 39 Mitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit in der Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kongressen ausüben.
2. Das Präsidium steht von Rechts wegen dem Land zu, in welchem der Kongress stattfindet. Verzichtet dieses Land auf die Präsidentschaft, so wird es Mitglied von Rechts wegen, und die geographische Gruppe, zu der es gehört, verfügt somit im Vollzugsrat über einen zusätzlichen Sitz, auf den die einschränkenden Bestimmungen gemäss Ziff. 3 keine Anwendung finden. Der Vollzugsrat wählt in diesem Fall für das Präsidium ein Mitglied aus, das derselben geographischen Gruppe wie das Gastgeberland angehört.
3. Die 39 Mitglieder des Vollzugsrats werden vom Kongress auf der Grundlage einer gerechten, nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommenen Aufteilung bestimmt. Mindestens die Hälfte der

Mitglieder wird bei jedem Kongress neu ernannt; kein Mitgliedland darf von drei Kongressen hintereinander gewählt werden.

4. Der Vertreter jedes Mitglieds des Vollzugsrats wird von der Postverwaltung seines Landes bestimmt. Dieser Vertreter muss ein qualifizierter Beamter der Postverwaltung sein.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vollzugsrats ist unentgeltlich. Die Kosten des Vollzugsrats trägt der Verein.
6. Der Vollzugsrat hat die Aufgabe:
 - a) zwischen zwei Kongressen die Arbeiten des Vereins zu koordinieren und zu überwachen;
 - b) alle Formen der technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet des Postwesens im Rahmen der internationalen technischen Zusammenarbeit zu fördern, zu koordinieren und zu überwachen;
 - c) das Budget und die Jahresrechnungen des Vereins zu prüfen und zu genehmigen;
 - d) falls es die Umstände erfordern, gemäss Art. 124 Ziff. 3, 4 und 5 die Genehmigung zur Überschreitung des Höchstbetrags der Ausgaben zu erteilen;
 - e) die Finanzordnung des Vereins aufzustellen;
 - f) die Richtlinien über den Reservefonds zu erlassen;
 - g) die Kontrolle über die Tätigkeit des Internationalen Büros zu gewährleisten;
 - h) wenn die in Art. 125 Ziff. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Wahl einer niedrigeren Beitragsklasse zu erlauben;
 - i) die Personalordnung und die Arbeitsbedingungen der gewählten Beamten festzulegen;
 - j) die Beamten zum Subgeneraldirektor (D2) zu ernennen oder zu befördern;
 - k) die Ordnung über den Sozialfonds aufzustellen;
 - l) den Jahresbericht des Internationalen Büros über die Tätigkeit des Vereins zu genehmigen und gegebenenfalls Erläuterungen dazu vorzulegen,
 - m) mitzubestimmen, welche Verbindungen mit den Postverwaltungen aufzunehmen sind, damit er seine Aufgabe erfüllen kann;
 - n) zu bestimmen, welche Verbindungen mit den Organisationen, die nicht Beobachter von Rechts wegen sind, aufgenommen werden sollen; die vom Internationalen Büro über die Beziehungen des Weltpostvereins zu den anderen Internationalen Organisationen

abgefassten Berichte zu prüfen und gutzuheissen; über die Art und die Fortsetzung dieser Beziehungen zu entscheiden; rechtzeitig die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu bestimmen, die zu einem Kongress eingeladen werden sollen, und den Generaldirektor des Internationalen Büros zu beauftragen, die notwendigen Einladungen ergehen zu lassen;

- o) auf Wunsch des Kongresses, des Konsultativrats für Poststudien oder der Postverwaltungen Fragen, welche die Verwaltung, die Gesetzgebung oder die Rechtssprechung betreffen und für den Weltpostverein oder den internationalen Postdienst von Bedeutung sind, zu untersuchen, und über das Ergebnis dieser Untersuchungen Bericht zu erstatten. Es ist der Vollzugsrat, der entscheidet, ob die von den Postverwaltungen zwischen zwei Kongressen angeregten Studien durchgeführt werden sollen;
- p) Vorschläge auszuarbeiten, die dem Kongress oder den Postverwaltungen (s. Art. 121 dieses Vertrags) zur Genehmigung vorgelegt werden;
- q) auf Antrag der Postverwaltung eines Mitgliedlandes jeden Vorschlag zu prüfen, den diese Verwaltung dem Internationalen Büro nach Art. 120 übermittelt, dazu Erläuterungen vorzubereiten und das Internationale Büro zu beauftragen, diese dem betreffenden Vorschlag beizufügen, bevor er den Postverwaltungen der Mitgliedländer zur Genehmigung vorgelegt wird;
- r) dann, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern, und nachdem er die Postverwaltungen gegebenenfalls um ihre Meinung befragt hat, eine neue Praxis oder Massnahmen, die dem Kongress hernach in einer möglichst zweckmässigen und endgültigen Form zur Genehmigung zu unterbreiten sind, zur vorübergehenden Anwendung zu empfehlen;
- s) den Jahresbericht des Konsultativrats für Poststudien und gegebenenfalls die Vorschläge, die von diesem vorgelegt werden, zu prüfen;
- t) nach Art. 104 Ziff. 9 Bst. f) dem Konsultativrat für Poststudien Studienthemen zur Untersuchung zu unterbreiten;
- u) in dem in Art. 101 Ziff. 4 vorgesehenen Fall das Land zu bestimmen, in dem der nächste Kongress stattfinden soll;
- v) rechtzeitig die Zahl der zur Erledigung der Arbeiten des Kongresses nötigen Kommissionen zu bestimmen und deren Kompetenzen festzulegen;

- w) rechtzeitig und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kongresses die Mitgliedländer zu bestimmen, die dafür in Frage kommen:
- bei den Kongressen die Vizepräsidentschaft und in den Kommissionen die Präsidentschaft oder die Vizepräsidentschaft zu übernehmen. Hierbei sind die verschiedenen Regionen der Erde gebührend zu berücksichtigen,
 - in den engeren Kommissionen des Kongresses mitzuarbeiten;
- x) zu entscheiden, ob die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen des Kongresses durch Berichte ersetzt werden sollen;
7. Wenn es darum geht, die Beamten des Grades D2 zu ernennen, prüft der Vollzugsrat die beruflichen Befähigungsausweise der von den Postverwaltungen der Mitgliedländer vorgeschlagenen Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit dieser Länder besitzen: hierbei achtet er unter möglichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Internationalen Büros und in Befolgung der inneren Aufstiegsordnung desselben darauf, dass die Stellen der Subgeneraldirektoren nach Möglichkeit mit Kandidaten besetzt werden, die aus verschiedenen Regionen stammen, und dass diese Regionen nicht mit jenen identisch sind, woher der Generaldirektor und der Vize-Generaldirektor stammen.
 8. Auf seiner ersten Tagung, die durch den Präsidenten des Kongresses einberufen wird, wählt der Vollzugsrat aus seinen Mitgliedern vier Vizepräsidenten und gibt sich eine Geschäftsordnung.
 9. Nach Einberufung durch seinen Präsidenten tritt der Vollzugsrat grundsätzlich einmal jährlich am Sitz des Weltpostvereins zusammen.
 10. Der Vertreter jedes Mitglieds des Vollzugsrats, der an den Tagungen dieses Organs, mit Ausnahme der während des Kongresses stattfindenden Sitzung, teilnimmt, hat Anspruch auf Rückerstattung entweder der Kosten für ein Flugbillet der Economy-Klasse oder ein Bahnbillet 1. Klasse für die Hin- und Rückreise oder der Reisekosten bei Benützung jedes anderen Verkehrsmittels, sofern der entsprechende Betrag den Preis des Flugbillets der Economy-Klasse für die Hin- und Rückreise nicht übersteigt.
 11. Der Präsident des Konsultativrats für Poststudien vertritt diesen an allen Sitzungen des Vollzugsrats, bei denen Fragen behandelt werden, die das von ihm geleitete Organ betreffen.
 12. Zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen können der Präsident, der Vizepräsident und die Präsidenten der Kommissionen des Konsultativrats für Poststudien

auf Wunsch an den Tagungen des Vollzugsrats als Beobachter teilnehmen.

13. Die Postverwaltung des Landes, in dem der Vollzugsrat zusammentritt, wird eingeladen, als Beobachter an den Tagungen teilzunehmen, wenn dieses Land nicht Mitglied des Vollzugsrats ist.
14. Der Vollzugsrat kann jede internationale Organisation oder jede geeignete Persönlichkeit, die er an seinen Arbeiten zu beteiligen wünscht, einladen, ohne Stimmrecht an seinen Tagungen teilzunehmen. Er kann unter den gleichen Bedingungen auch eine oder mehrere Postverwaltungen der Mitgliedländer einladen, die an den auf seiner Tagesordnung stehenden Fragen interessiert sind.

Art. 103

Dokumentation über die Tätigkeit des Vollzugsrats

1. Nach jeder Sitzungsperiode übersendet der Vollzugsrat den Postverwaltungen der Mitgliedländer des Vereins und den Engeren Vereinen zur Information:
 - a) einen zusammenfassenden Bericht;
 - b) die "Documents du Conseil executif" mit den Berichten, den Beratungen, dem zusammenfassenden Bericht sowie den Resolutionen und Beschlüssen.
2. Der Vollzugsrat erstattet dem Kongress einen Bericht über seine gesamte Tätigkeit und übersendet diesen den Postverwaltungen mindestens zwei Monate vor Eröffnung des Kongresses.

Art. 104

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Tagungen des Konsultativrats für Poststudien

1. Der Konsultativrat für Poststudien setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen, die ihre Funktionen während des Zeitraumes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kongressen ausüben.
2. Die Mitglieder des Konsultativrats werden vom Kongress nach dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden geographischen Verteilung gewählt.
3. Der Vertreter jedes Mitglied des Konsultativrats wird von der Postverwaltung seines Landes bestimmt. Der Vertreter muss ein qualifizierter Beamter der Postverwaltung sein.

4. Die Kosten für die Tätigkeit des Konsultativrats trägt der Verein. Seine Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung. Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertreter der am Konsultativrat teilnehmenden Verwaltungen werden von letzteren getragen. Soweit es sich nicht um Reisen zu Sitzungen während des Kongresses handelt, hat jedoch der jeweilige Vertreter jedes der laut den von der Organisation der Vereinten Nationen erstellten Listen als benachteiligt anzusehenden Länder Anrecht auf Rückerstattung entweder der Kosten für ein Flugbillet der Economy-Klasse oder ein Bahnbillet 1. Klasse für die Hin- und Rückreise oder der Reisekosten bei Benützung jedes anderen Verkehrsmittels, sofern der entsprechende Betrag den Preis des Flugbillets der Economy-Klasse für die Hin- und Rückreise nicht übersteigt.
5. Bei seiner ersten Zusammenkunft, die vom Präsidenten des Kongresses einberufen und eröffnet wird, wählt der Konsultativrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und die Präsidenten der Kommissionen.
6. Der Konsultativrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Konsultativrat tritt grundsätzlich jedes Jahr am Sitz des Vereins zusammen, Ort und Zeit werden von seinem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Vollzugsrats und dem Generaldirektor des Internationalen Büros bestimmt.
8. Der Präsident, der Vizepräsident und die Präsidenten der Kommissionen des Konsultativrats bilden das Direktionskomitee. Dieses Komitee bereitet die Arbeiten jeder Sitzungsperiode des Konsultativrats vor, leitet sie und übernimmt alle Aufgaben, die ihm nach Beschluss des letzteren übertragen werden.
9. Der Konsultativrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Studien über die wichtigsten Probleme technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Natur sowie über Fragen der technischen Zusammenarbeit zu organisieren, die für die Postverwaltungen aller Mitgliedsländer des Vereins von Interesse sind, sowie Informationen und Gutachten dazu auszuarbeiten;
 - b) Probleme der Ausbildung und Berufsschulung zu studieren, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;
 - c) die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um Erfahrungen und Fortschritte zu untersuchen und weiterzugeben, die bestimmte Länder auf technischem, betrieblichem und wirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Berufsschulung gemacht haben und die für die Postdienste von Interesse sind;

- d) die gegenwärtige Lage und die Erfordernisse der Postdienste in den Entwicklungsländern zu untersuchen und geeignete Empfehlungen über Mittel und Wege zur Verbesserung der Postdienste in diesen Ländern auszuarbeiten;
 - e) im Einvernehmen mit dem Vollzugsrat geeignete Massnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit mit allen Mitgliedsländern des Vereins, insbesondere mit den Entwicklungsländern zu ergreifen;
 - f) alle weiteren Fragen zu untersuchen, die ihm von einem Mitglied des Konsultativrats, vom Vollzugsrat oder von irgendeiner Verwaltung eines Mitgliedlandes vorgelegt werden.
10. Die Mitglieder des Konsultativrats beteiligen sich aktiv an seiner Tätigkeit. Mitgliedsländer, die nicht dem Konsultativrat angehören, können sich auf Verlangen an den in Angriff genommenen Studien beteiligen.
11. Der Konsultativrat formuliert gegebenenfalls Vorschläge zu Handen des Kongresses, die sich unmittelbar aus seiner im vorliegenden Artikel festgelegten Tätigkeit ergeben. Diese Vorschläge werden vom Konsultativrat selbst, im Einvernehmen mit dem Vollzugsrat, vorgelegt, wenn es sich um Fragen handelt, die in dessen Zuständigkeit fallen.
12. Der Konsultativrat legt bei seiner letzten Sitzungsperiode vor dem Kongress den diesem zu unterbreitenden Entwurf des Arbeitsprogrammes des nächsten Rates fest, wobei er die Anträge der Mitgliedsländer des Vereins sowie des Vollzugsrats zu berücksichtigen hat.
13. Zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen können der Präsident und der Vizepräsident des Vollzugsrats auf Wunsch an den Tagungen des Konsultativrats für Poststudien als Beobachter teilnehmen.
14. Der Konsultativrat kann zur Teilnahme an seinen Zusammenkünften ohne Stimmrecht einladen:
- a) jede internationale Organisation oder jede qualifizierte Persönlichkeit, die er zu seinen Arbeiten beziehen möchte;
 - b) Postverwaltungen von Mitgliedsländern, die dem Konsultativrat nicht angehören.

Art. 105

Dokumentation über die Tätigkeit des Konsultativrats für Poststudien

1. Der Konsultativrat für Poststudien übersendet den Postverwaltungen der Mitgliedländer und den Engeren Vereinen nach Abschluss jeder Sitzungsperiode zur Information:
 - a) einen zusammenfassenden Bericht;
 - b) die "Documents du Conseil consultatif des études postales" mit den Berichten, den Beratungen und dem zusammenfassenden Bericht.
2. Der Konsultativrat erstellt für den Vollzugsrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit;
3. Der Konsultativrat verfasst für den Kongress einen Bericht über seine gesamte Tätigkeit und sendet ihn den Postverwaltungen der Mitgliedländer mindestens zwei Monate vor Eröffnung des Kongresses.

Art. 106

Geschäftsordnung der Kongresse

1. Bei der Organisation seiner Arbeiten und der Führung seiner Beratungen wendet der Kongress die Kongressgeschäftsordnung an, die der vorliegenden Allgemeinen Verfahrensordnung beigelegt ist.
2. Jeder Kongress kann diese Geschäftsordnung unter den in ihr selbst festgelegten Bedingungen abändern.

Art. 107

Sprachen für die Veröffentlichung der Dokumente, die Beratungen und den dienstlichen Schriftwechsel

1. Für die Dokumente des Vereins finden die französische, die englische, die arabische und die spanische Sprache Anwendung. Es können hierfür auch die deutsche, die chinesische, die portugiesische und die russische Sprache verwendet werden, sofern sich diese Verwendung auf die wichtigsten der grundlegenden Dokumente beschränkt. Die Verwendung anderer Sprachen ist ebenfalls möglich, sofern sich daraus nicht eine Erhöhung der gemäss nachstehender Ziff. 6 vom Verein zu tragenden Kosten ergibt.
2. Mitgliedländer oder Gruppen von Mitgliedländern, die eine andere als die Amtssprache beantragt haben, bilden eine Sprachgruppe. Von

Mitgliedländern, die keinen ausdrücklichen Antrag gestellt haben, wird angenommen, dass sie die Amtssprache beantragen.

3. Die Dokumente werden vom Internationalen Büro in der Amtssprache und in den Sprachen der Sprachgruppen, die sich gebildet haben, entweder direkt oder durch Vermittlung der regionalen Stellen dieser Gruppen entsprechend dem mit dem Internationalen Büro vereinbarten Verfahren veröffentlicht. Für die Veröffentlichung in den verschiedenen Sprachen wird dieselbe Vorlage benützt.
4. Die vom Internationalen Büro direkt herausgegebenen Dokumente werden in der Regel gleichzeitig in den verschiedenen beantragten Sprachen versandt.
5. Der Schriftwechsel zwischen den Postverwaltungen und dem Internationalen Büro sowie zwischen diesem und Dritten kann in jeder Sprache geführt werden, für die dem Internationalen Büro ein Übersetzungsdienst zur Verfügung steht.
6. Die Kosten für die Übersetzung in eine andere als die Amtssprache, einschliesslich der sich aus Anwendung von Ziff. 5 ergebenden Kosten, werden von der Sprachgruppe getragen, die die betreffende Sprache beantragt hat. Der Verein trägt sowohl die Kosten der Übersetzung von englisch, arabisch oder spanisch abgefassten Dokumenten oder Korrespondenzen in die Amtssprache als auch alle übrigen Kosten für die Lieferung der Dokumente. Der Höchstbetrag der vom Verein für die Erarbeitung der Dokumente in deutscher, chinesischer, portugiesischer und russischer Sprache zu übernehmenden Kosten ist in einem Beschluss des Kongresses festgelegt.
7. Die Kosten, die von einer Sprachgruppe zu übernehmen sind, werden unter den Mitgliedern dieser Gruppe im Verhältnis ihrer Beiträge an die Kosten des Vereins aufgeteilt. Sie können unter den Mitgliedern der Sprachgruppe auch nach einem anderen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt werden, vorausgesetzt, dass die Betroffenen sich einigen und ihren Beschluss dem Internationalen Büro durch den Sprecher der Gruppe bekanntgeben.
8. Innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, gibt das Internationale Büro jedem Antrag eines Mitgliedlandes auf Wechsel der gewählten Sprache statt.
9. Für die Beratungen der Zusammenkünfte der Organe des Vereins sind die französische, englische, spanische und russische Sprache unter Verwendung einer Übersetzungsanlage mit oder ohne elektronische Ausrüstung zugelassen, deren Auswahl dem Ermessen der Veranstalter der Zusammenkunft nach Rücksprache mit dem Generaldirektor des Internationalen Büros und den beteiligten Mitgliedländern überlassen bleibt.

10. Andere Sprachen sind für die in Ziff. 9 genannten Beratungen und Zusammenkünfte ebenfalls zugelassen.
11. Die Delegationen, die sich anderer Sprachen bedienen, sorgen für die Simultanübersetzung in eine der in Ziff. 9 genannten Sprachen entweder durch die im selben Paragraphen erwähnte Anlage, wenn die erforderlichen technischen Änderungen daran vorgenommen werden können, oder durch besondere Dolmetscher.
12. Die Kosten für den Übersetzungsdienst werden unter den Mitgliedländern, die dieselbe Sprache verwenden, im Verhältnis ihrer Beiträge an die Kosten des Vereins aufgeteilt. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der technischen Anlage werden jedoch vom Verein getragen.
13. Die Postverwaltungen können die Sprache vereinbaren, deren sie sich in ihrem dienstlichen Schriftwechsel bedienen wollen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, so ist die französische Sprache zu verwenden.

Kapitel II

Internationales Büro

Art. 108

Wahl des Generaldirektors und des Vize-Generaldirektors des Internationalen Büros

1. Der Generaldirektor und der Vize-Generaldirektor des Internationalen Büros werden vom Kongress für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kongressen gewählt, wobei die Mindestdauer ihres Mandates fünf Jahre beträgt. Das Mandat kann höchstens einmal erneuert werden. Ohne gegenteiligen Beschluss des Kongresses wird als Datum des Amtsantrittes der beiden Direktoren der 1. Januar des auf den Kongress folgenden Jahres bestimmt.
2. Der Generaldirektor und der Vize-Generaldirektor werden in geheimer Abstimmung gewählt, wobei die erste Wahl die Stelle des Generaldirektors betrifft. Die Kandidaturen müssen dem Kongress von den Regierungen der Mitgliedländer durch Vermittlung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterbreitet werden. Zu diesem Zwecke lässt diese Regierung den Regierungen der Mitgliedländer wenigstens sieben Monate vor der Eröffnung des Kongresses eine Note zukommen, worin sie sie auffordert, ihr eventuelle Kandi-

datoren innerhalb einer Frist von drei Monaten einzureichen. Die Kandidaten müssen Staatsangehörige der von ihnen vertretenen Mitgliedländer sein. In ihrer Note erwähnt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch, ob der amtierende Generaldirektor und der amtierende Vize-Generaldirektor ihr Interesse an einer Erneuerung ihres Mandats bekundet haben. Die genannte Regierung lässt die eingegangenen Kandidaturen ungefähr zwei Monate vor der Eröffnung des Kongresses dem Internationalen Büro zukommen, damit dieses die für die Wahlen erforderliche Dokumentation erarbeite.

3. Wird die Stelle des Generaldirektors vakant, so übernimmt der Vize-Generaldirektor die Aufgaben des Generaldirektors bis zum Ablauf des für diesen vorgesehenen Mandates. Er ist in dieses Amt wählbar und ist von Amtes wegen als Kandidat zugelassen, sofern sein Mandat als Vize-Generaldirektor nicht bereits durch den letzten Kongress erneuert worden ist und sofern er sein Interesse an einer Kandidatur für das Amt des Generaldirektors bekundet.
4. Werden die Stellen des Generaldirektors und des Vize-Generaldirektors gleichzeitig vakant, so wählt der Vollzugsrat auf Grund der bei einer Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen für den Zeitraum bis zum nächsten Kongress einen Vize-Generaldirektor. Die Einreichung der Bewerbungen erfolgt entsprechend Ziff. 2.
5. Wird die Stelle des Vize-Generaldirektors vakant, so beauftragt der Vollzugsrat auf Vorschlag des Generaldirektors einen der Subgeneraldirektoren des Internationalen Büros, bis zum nächsten Kongress das Amt des Vize-Generaldirektors zu übernehmen.

Art. 109

Aufgaben des Generaldirektors

1. Der Generaldirektor ist für die Organisation, Administration und Leitung des Internationalen Büros zuständig und ist dessen gesetzlicher Vertreter. Er ist für die Einreihung der Stellen der Grade G1 bis D1 und für die Ernennung und Beförderung der Beamten in diese Grade verantwortlich. Was die Ernennungen in die Grade P1 bis D1 angeht, prüft er die beruflichen Befähigungsausweise der von den Postverwaltungen der Mitgliedländer vorgeschlagenen Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit dieser Länder besitzen; hierbei trägt er einer gerechten geographischen Aufteilung nach Erdteilen und Sprachen sowie allen anderen in Betracht kommenden Erwägungen unter Berücksichtigung der inneren Aufstiegsordnung des Internationalen

Büros Rechnung. Auch berücksichtigt er, dass die Inhaber der Stellen der Grade D2, D1 und P5 grundsätzlich verschiedenen Mitgliedländern des Vereins angehören sollen. Er gibt dem Vollzugsrat einmal im Jahr im Bericht über die Tätigkeiten des Vereins von den Ernennungen und Beförderungen in die Grade P4 bis D1 Kenntnis.

2. Der Generaldirektor hat die Aufgabe:
 - a) den Entwurf für das Jahresbudget des Vereins mit den niedrigstmöglichen Ansätzen vorzubereiten, die mit den Bedürfnissen des Vereins vereinbar sind, und ihn fristgerecht gleichzeitig dem Vollzugsrat und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten; den Mitgliedländern des Vereins das Budget nach seiner Genehmigung durch den Vollzugsrat bekanntzugeben;
 - b) die Verbindung zwischen:
 - dem Weltpostverein und den engeren Vereinen;
 - dem Weltpostverein und der Organisation der Vereinten Nationen;
 - dem Weltpostverein und den internationalen Organisationen, deren Tätigkeit für den Verein von Interesse ist, zu gewährleisten;
 - c) das Amt des Generalsekretärs der Organe des Vereins auszuüben und in dieser Funktion entsprechend den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung insbesondere:
 - die Vorbereitung und Organisation der Arbeiten der Organe des Vereins;
 - die Ausarbeitung, Herausgabe und Verteilung der Dokumente, Berichte und Protokolle;
 - die Arbeit des Sekretariats während der Tagungen der Organe des Vereins zu überwachen;
 - d) den Sitzungen der Organe des Vereins beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Beratungen teilzunehmen mit der Möglichkeit, sich vertreten zu lassen.

Art. 110

Aufgaben des Vize-Generaldirektors

1. Der Vize-Generaldirektor ist als Assistent des Generaldirektors diesem gegenüber verantwortlich.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Generaldirektors übt der Vize-Generaldirektor dessen Befugnisse aus. Dies ist auch dann der

Fall, wenn die Stelle des Generaldirektors, wie in Art. 108 Ziff. 3 vermerkt, vakant ist.

Art. 111

Sekretariat der Organe des Vereins

Das Sekretariat der Organe des Vereins wird vom Internationalen Büro geführt und untersteht der Verantwortung des Generaldirektors. Es übersendet alle anlässlich einer Sitzungsperiode veröffentlichten Unterlagen den Verwaltungen, die Mitglieder der betreffenden Organe sind, ferner den Postverwaltungen der Länder, die sich - ohne Mitglied des betreffenden Organs zu sein - an den in Angriff genommenen Studien beteiligen, und ausserdem den Engeren Vereinen, sowie auf Wunsch auch den Postverwaltungen anderer Mitgliedsländer.

Art. 112

Liste der Mitgliedsländer

Das Internationale Büro erstellt eine Liste der Mitgliedsländer des Vereins mit Angabe ihrer Beitragsklasse, ihrer geographischen Gruppe sowie ihrer Stellung hinsichtlich der Verträge und Abkommen des Vereins.

Art. 113

Auskünfte; Gutachten; Anträge auf Auslegung und Änderung der Verträge; Umfragen; Vermittlung bei der Erledigung der Rechnungen

1. Das Internationale Büro hält sich jederzeit zur Verfügung des Vollzugsrats, des Konsultativrats für Poststudien und der Postverwaltungen, um ihnen alle sachdienlichen Auskünfte über dienstliche Fragen zu erteilen.
2. Es hat insbesondere die Aufgabe, Mitteilungen jeder Art über den internationalen Postdienst zu sammeln, zu koordinieren, zu veröffentlichen und zu verteilen, auf Wunsch der Beteiligten Gutachten über strittige Fragen abzugeben; Begehren auf Auslegung und Änderung der Verträge des Vereins stattzugeben und sich allgemein mit Studien und Redaktions- oder Dokumentationsarbeiten zu befassen, die ihm die genannten Verträge zuweisen oder die ihm im Interesse des Weltpostvereins übertragen werden.

3. Es nimmt auch Umfragen vor, die von den Postverwaltungen gewünscht werden, um die Ansicht der anderen Verwaltungen zu einer bestimmten Frage kennenzulernen. Das Ergebnis einer Umfrage stellt keine Abstimmung dar und ist unverbindlich.
4. Es leitet dem Präsidenten des Konsultativrats zur weiteren Veranlassung Fragen zu, die in die Zuständigkeit dieses Organs fallen.
5. Es vermittelt als Clearingstelle bei der Erledigung der Rechnungen jeder Art aus dem internationalen Postdienst zwischen den Postverwaltungen, die diese Vermittlung wünschen.

Art. 114

Technische Zusammenarbeit

Das Internationale Büro hat die Aufgabe, im Rahmen der internationalen technischen Zusammenarbeit die technische Hilfeleistung auf dem Gebiet des Postwesens in allen ihren Formen zu fördern.

Art. 115

Lieferung von Formularen durch das Internationale Büro

Das Internationale Büro hat die Aufgabe, Postausweiskarten, Internationale Antwortscheine, Reise-Postgutscheine und die Umschläge zu den Gutscheineften herstellen zu lassen und sie den Postverwaltungen auf Wunsch zum Selbstkostenpreis zu liefern.

Art. 116

Verträge der Engeren Vereine und besondere Vereinbarungen

1. Zwei Ausfertigungen der nach Art. 8 der Satzung abgeschlossenen Verträge der Engeren Vereine und der besondern Vereinbarungen müssen dem Internationalen Büro von den Büros dieser Vereine oder, falls ein solches nicht besteht, von einer der Vertragsparteien übersandt werden.
2. Das Internationale Büro hat darüber zu wachen, dass die Verträge der Engeren Vereine und die besondern Vereinbarungen für die Postbenützer nicht ungünstigere Bedingungen vorsehen als die Verträge des Weltpostvereins; es hat die Postverwaltungen über das Bestehen der Engeren Vereine und der genannten Vereinbarungen zu unterrichten. Das Internationale Büro hat dem Vollzugsrat jede Unregelmässigkeit

anzuzeigen, die es auf Grund der vorstehenden Bestimmungen festgestellt hat.

Art. 117

Zeitschrift des Vereins

Das Internationale Büro gibt unter Benützung der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Zeitschrift in deutscher, englischer, arabischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Sprache heraus.

Art. 118

Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins

Das Internationale Büro erstattet über die Tätigkeit des Vereins einen Jahresbericht, der den Postverwaltungen, den Engeren Vereinen und der Organisation der Vereinten Nationen nach Genehmigung durch den Vollzugsrat übersandt wird.

Kapitel III

Verfahren für das Einreichen und die Prüfung von Vorschlägen

Art. 119

Verfahren für das Einreichen von Vorschlägen zur Vorlage an den Kongress

1. Vorbehältlich der gemäss Ziff. 2 und 5 vorgesehenen Ausnahmen gilt für das Einreichen von Vorschlägen, die dem Kongress von den Postverwaltungen der Mitgliedländer vorgelegt werden sollen, folgendes Verfahren:
 - a) Vorschläge, die dem Internationalen Büro mindestens sechs Monate vor dem Zusammentritt des Kongresses zugehen, sind zugelassen;
 - b) Vorschläge redaktioneller Art sind während der sechs Monate vor dem Zusammentritt des Kongresses nicht zugelassen;

- c) Vorschläge materieller Art, die dem Internationalen Büro in der Zeit zwischen sechs und vier Monaten vor dem Zusammentritt des Kongresses zugehen, sind nur zugelassen, wenn sie von mindestens zwei Verwaltungen unterstützt werden;
 - d) Vorschläge materieller Art, die dem Internationalen Büro in der Zeit zwischen vier und zwei Monaten vor dem Zusammentritt des Kongresses zugehen, sind nur zugelassen, wenn sie von mindestens acht Verwaltungen unterstützt werden; gehen solche Vorschläge später ein, sind sie zurückzuweisen;
 - e) die Unterstützungserklärungen müssen dem Internationalen Büro innerhalb derselben Frist zugehen wie die Vorschläge, die sie betreffen.
2. Vorschläge, welche die Satzung oder die Allgemeine Verfahrensordnung betreffen, müssen dem Internationalen Büro mindestens sechs Monate vor Beginn des Kongresses zugehen. Erreichen sie es später, jedoch noch vor Beginn des Kongresses, werden sie nur berücksichtigt, wenn sich zwei Drittel der am Kongress vertretenen Länder hierfür aussprechen und wenn die in Ziff. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.
 3. Ein Vorschlag darf grundsätzlich nur einem Zwecke dienen.
 4. Vorschläge redaktioneller Art werden von den vorschlagenden Verwaltungen im Kopf mit dem Vermerk "Proposition d'ordre rédactionnel" versehen und vom Internationalen Büro unter einer Nummer mit dem Zusatz "R" veröffentlicht. Die Vorschläge, die nicht mit diesem Vermerk versehen, jedoch nach Ansicht des Internationalen Büros lediglich redaktioneller Art sind, werden mit einer entsprechenden Erläuterung veröffentlicht; das Internationale Büro stellt für den Kongress eine Liste dieser Vorschläge auf.
 5. Das in den Ziff. 1 und 4 vorgeschriebene Verfahren gilt weder für Vorschläge zur Kongressgeschäftsordnung noch für Änderungsvorschläge zu bereits eingebrachten Vorschlägen.

Art. 120

Verfahren für das Einreichen von Vorschlägen in der Zeit zwischen zwei Kongressen

1. Jeder in der Zeit zwischen zwei Kongressen von einer Postverwaltung eingebrachte Vorschlag zum Weltpostvertrag oder zu den Abkommen muss, um in Erwägung gezogen zu werden, von mindestens zwei anderen Verwaltungen unterstützt werden. Die Vorschläge blei-

ben unberücksichtigt, wenn das Internationale Büro nicht gleichzeitig die erforderlichen Unterstützungserklärungen erhält.

2. Diese Vorschläge werden den anderen Postverwaltungen durch Vermittlung des Internationalen Büros übersandt.

Art. 121

Prüfung der Vorschläge in der Zeit zwischen zwei Kongressen

1. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren: Den Postverwaltungen der Mitgliedländer wird eine Frist von zwei Monaten gewährt, um den mit Rundschreiben des Internationalen Büros bekanntgegebenen Vorschlag zu prüfen und gegebenenfalls dem Internationalen Büro ihre Bemerkungen zugehen zu lassen. Änderungsvorschläge sind unzulässig. Die Antworten werden vom Internationalen Büro zusammengestellt und den Postverwaltungen mit der Aufforderung mitgeteilt, sich für oder gegen den Vorschlag auszusprechen. Haben Postverwaltungen ihre Stimme nicht binnen zwei Monaten abgegeben, so gilt dies als Stimmenthaltung. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Datum der Rundschreiben des Internationalen Büros.
2. Betrifft der Vorschlag ein Abkommen, dessen Vollzugsordnung oder Schlussprotokolle, so dürfen sich nur die Postverwaltungen der Mitgliedländer, die an diesem Abkommen teilnehmen, an dem Verfahren nach Ziff. 1 beteiligen.

Art. 122

Notifizierung der zwischen zwei Kongressen gefassten Beschlüsse

1. Änderungen des Weltpostvertrags, der Abkommen und der Schlussprotokolle zu diesen Verträgen werden durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, die die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und auf Antrag des Internationalen Büros den Regierungen der Mitgliedländer zu übermitteln hat.
2. Änderungen der Vollzugsordnungen und ihrer Schlussprotokolle werden durch das Internationale Büro festgestellt und den Postverwaltungen bekanntgegeben. Dies gilt auch für die in Art. 91 Ziff. 2 unter Buchstabe c), 2° des Weltpostvertrags und in den entsprechenden Bestimmungen der Abkommen vorgesehene Auslegung der Verträge.

Art. 123

Inkrafttreten der zwischen zwei Kongressen gefassten Beschlüsse

Jeder zwischen zwei Kongressen gefasste Beschluss tritt frühestens drei Monate nach seiner Notifizierung in Kraft.

Kapitel IV

Finanzen

Art. 124

Festsetzung und Begleichung der Ausgaben des Vereins

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss den Ziff. 2-6 dürfen die jährlichen Ausgaben für die Tätigkeit der Organe des Vereins im Jahre 1986 und in den darauffolgenden Jahren die nachstehenden Beträge nicht überschreiten:
22 601 400 Schweizerfranken im Jahre 1986
23 028 100 Schweizerfranken im Jahre 1987
23 376 900 Schweizerfranken im Jahre 1988
23 798 100 Schweizerfranken im Jahre 1989
24 189 800 Schweizerfranken im Jahre 1990
Im Falle einer Verschiebung des für 1989 vorgesehenen Kongresses gilt der für das Jahr 1990 festgelegte Höchstbetrag auch für die folgenden Jahre.
2. Die Ausgaben für das Zusammentreten des nächsten Kongresses (Reisekosten für das Sekretariat, Transportkosten, Kosten für die technische Einrichtung der Simultanübersetzung, Herstellungskosten für die Dokumente während des Kongresses usw.) dürfen den Höchstbetrag von 3 345 000 Schweizerfranken nicht übersteigen.
3. Der Vollzugsrat ist zur Überschreitung der in den Ziff. 1 und 2 festgelegten Höchstbeträge berechtigt, um den Gehaltsstufenerhöhungen, den Zuschüssen zu den Ruhegehältern oder den Zulagen - einschliesslich der von den Vereinten Nationen für ihr in Genf tätiges Personal beschlossenen Funktionszulagen - Rechnung tragen zu können.
4. Der Vollzugsrat ist ebenfalls berechtigt, jedes Jahr die Summe der nicht das Personal betreffenden Ausgaben an den schweizerischen Index der Konsumentenpreise anzupassen.

5. Abweichend von Ziff. 1 kann der Vollzugsrat, oder in besonders dringlichen Fällen der Generaldirektor, für wichtige und unvorhergesehene Reparaturarbeiten am Gebäude des Internationalen Büros eine Überschreitung der festgelegten Höchstbeträge bewilligen. Als oberste Grenze für diesen zusätzlichen Betrag werden pro Jahr 65 000 Schweizerfranken festgesetzt.
6. Sollten sich die gemäss den Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Kredite für ein befriedigendes Arbeiten des Vereins als unzureichend erweisen, so können die Höchstbeträge nur mit Bewilligung der Mehrheit der Mitgliedländer des Vereins überschritten werden. Jede diesbezügliche Konsultation muss eine vollständige Darlegung der Gründe enthalten, die ein derartiges Begehren rechtfertigen.
7. Die Länder, die dem Verein beitreten oder die als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, sowie die Länder, die aus dem Verein austreten, müssen ihren Beitrag für das volle Kalenderjahr entrichten, in dem ihre Aufnahme oder ihr Austritt wirksam wird.
8. Die Mitgliedländer bezahlen ihren Beitrag an die jährlichen Ausgaben des Vereins im voraus entsprechend dem vom Vollzugsrat aufgestellten Budget. Diese Beiträge müssen spätestens am ersten Tag des Rechnungsjahres, auf das sich das Budget bezieht, entrichtet werden. Ist diese Frist abgelaufen, sind die geschuldeten Beträge zugunsten des Vereins mit 3 Prozent jährlich während der ersten sechs Monate und mit 6 Prozent jährlich vom siebten Monat an zu verzinsen.
9. Um der Knappheit der Geldmittel des Vereins zu begegnen, wird ein Reservefonds gebildet, dessen Betrag vom Vollzugsrat festgelegt wird. Dieser Fonds wird in erster Linie mit den Budgetüberschüssen gespeist. Er kann auch dazu herangezogen werden, das Budget auszugleichen oder den Betrag der Beiträge der Mitgliedländer herabzusetzen.
10. Bei vorübergehender Knappheit der Geldmittel leistet die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft kurzfristig die notwendigen Vorschüsse zu Bedingungen, die im gemeinsamen Einvernehmen festzulegen sind. Diese Regierung überwacht unentgeltlich die Kassee- und Haushaltsführung des Internationalen Büros innerhalb der Grenzen der vom Kongress festgesetzten Beträge.

Art. 125

Beitragsklassen

1. Die Mitgliedländer tragen je nach der Beitragsklasse, der sie angehören, zur Deckung der Ausgaben des Vereins bei. Es bestehen folgende Beitragsklassen:
 - Klasse zu 50 Einheiten;
 - Klasse zu 40 Einheiten;
 - Klasse zu 35 Einheiten;
 - Klasse zu 25 Einheiten;
 - Klasse zu 20 Einheiten;
 - Klasse zu 15 Einheiten;
 - Klasse zu 10 Einheiten;
 - Klasse zu 5 Einheiten;
 - Klasse zu 3 Einheiten;
 - Klasse zu 1 Einheit,
 - Klasse zu 0, 5 Einheiten, bestimmt für die von den Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern gezählten Staaten und andere vom Vollzugsrat bezeichnete Staaten.
2. Jedes Mitgliedland hat die Möglichkeit, eine Beitragsklasse zu mehr als 50 Einheiten zu wählen.
3. Die Mitgliedländer werden zum Zeitpunkt ihres Beitritts oder ihrer Aufnahme in den Verein entsprechend Art. 21 Ziff. 4 der Satzung in eine der vorgenannten Beitragsklassen eingeteilt.
4. Die Mitgliedländer können nachträglich die Beitragsklasse ändern, unter der Bedingung, dass diese Änderung vor Eröffnung des Kongresses dem Internationalen Büro notifiziert wird. Der Kongress wird auf die Notifizierung hingewiesen; sie wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vom Kongress beschlossenen finanziellen Bestimmungen wirksam.
5. Mitgliedländer die sich niedriger einreihen lassen wollen, können jeweils nur eine Umstufung in die nächstniedrigere Klasse beantragen. Mitgliedländer, die ihren Wunsch auf Änderung der Beitragsklasse vor Eröffnung des Kongresses nicht bekanntgegeben haben, verbleiben in der bisherigen Klasse.
6. Unter ausserordentlichen Umständen, also etwa dann, wenn sich eine ein internationales Hilfsprogramm erfordernde Naturkatastrophe ereignet hat, kann der Vollzugsrat dem Mitgliedland, das nachweist, dass es ausserstande ist, im bisherigen Umfang zur Deckung der Ausgaben des Vereins beizutragen, die Umstufung in die nächstniedrigere Klasse zugestehen.

7. Abweichend von den Ziff. 4 und 5 unterliegen Einreichungen in eine höhere Beitragsklasse keinerlei Einschränkungen.

Art. 126

Bezahlung der Lieferungen des Internationalen Büros

Lieferungen, die das Internationale Büro an die Postverwaltungen gegen Entgelt ausführt, müssen in kürzester Frist bezahlt werden, spätestens innerhalb von sechs Monaten, vom ersten Tag des Monats an gerechnet, der auf den Monat der Absendung der Rechnung durch das Internationale Büro folgt. Vom Tage nach Ablauf dieser Frist an sind die geschuldeten Beträge zugunsten des Vereins mit 5 Prozent zu verzinsen.

Kapitel V

Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 127

Schiedsverfahren

1. Bei Streitfällen, die durch schiedsgerichtliche Entscheidung ausgetragen werden müssen, wählt jede der beteiligten Postverwaltungen eine Postverwaltung eines Mitgliedlandes, die an der Streitfrage nicht unmittelbar beteiligt ist. Betrifft die gleiche Sache mehrere Verwaltungen, so gelten sie hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmung als eine einzige Verwaltung.
2. Falls eine der beteiligten Verwaltungen dem Vorschlag auf schiedsgerichtliche Entscheidung nicht binnen sechs Monaten entspricht, fordert das Internationale Büro auf Verlangen die säumige Verwaltung auf, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, oder bestellt ihn von Amts wegen selbst.
3. Die beteiligten Parteien können sich auf die Bezeichnung eines einzigen Schiedsrichters einigen, der auch das Internationale Büro sein kann.
4. Die Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.
5. Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung des Streits eine andere an dem Streitfall ebenfalls unbeteiligte Postverwaltung. Kommt über diese Wahl keine Einigung zustande, so be-

stimmt das Internationale Büro diese Verwaltung aus dem Kreise der von den Schiedsrichtern nicht vorgeschlagenen Verwaltungen.

6. Handelt es sich um einen Streitfall, der ein Abkommen betrifft, so dürfen als Schiedsrichter nur solche Verwaltungen bestellt werden, die an diesem Abkommen teilnehmen.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 128

Bedingungen für die Annahme von Vorschlägen zur Allgemeinen Verfahrensordnung

Die dem Kongress unterbreiteten Vorschläge zur Allgemeinen Verfahrensordnung bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der Billigung durch die Mehrheit der am Kongress vertretenen Mitgliedländer. Mindestens zwei Drittel der Mitgliedländer des Vereins müssen bei der Abstimmung anwesend sein.

Art. 129

Vorschläge zu den Übereinkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen

Die Annahmebedingungen des Art. 128 gelten in gleicher Weise für Vorschläge zur Änderung der zwischen dem Weltpostverein und der Organisation der Vereinten Nationen abgeschlossenen Übereinkommen, soweit diese Übereinkommen nicht selbst die Änderungsbedingungen für die in ihnen enthaltenen Bestimmungen vorsehen.

Art. 130

Inkrafttreten und Geltungsdauer der Allgemeinen Verfahrensordnung

Diese Allgemeine Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Verträge des nächsten Kongresses.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierung der Mitgliedländer diese Allgemeine Verfahrensordnung in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wird. Eine Abschrift wird jeder Vertragspartei durch die Regierung des Landes zugestellt, das Sitz des Kongresses war.

Also beschlossen in Hamburg am 27. Juli 1984.

(Es folgen die Unterschriften)